

**Amtliche Bekanntmachung
der Satzung zur 5. Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“
(BGS-EWS)**

Die von der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Sprottental am 13. Februar 2025 beschlossene Satzung zur 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ (BGS-EWS) wurde gemäß § 2 Abs. 4a ThürKAG der Rechtsaufsicht zur Genehmigung vorgelegt. Mit Schreiben vom 20. März 2025 des Kommunalamtes des Landratsamtes Altenburger Land wurde diese genehmigt und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Satzung zur 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“
(BGS-EWS)
vom 24. März 2025**

Auf Grund der §§ 2, 7, 7 b, 12, 14 und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ für die Gemeinden Jonaswalde, Löbichau, Posterstein, Thonhausen, Vollmershain und gemäß der 1. Änderung zur Zweckvereinbarung der Übertragung der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und -reinigung der OT Nöbdenitz, Lohma, Untschen, Zagkwitz, Burkersdorf, Kakau, Wildenbörten, Graicha, Dobra und Hartroda der Stadt Schmölln folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ (BGS-EWS) vom 3. Mai 2007 wird wie folgt geändert:

Der § 2 Beitragstatbestand wird wie folgt geändert:

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung mit öffentlicher Zentralkläranlage (Vollanschluss) besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung mit öffentlicher Zentralkläranlage (Vollanschluss) tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

Der § 3 Satz 1 Entstehen der Beitragspflicht wird wie folgt geändert:

Die Beitragspflicht entsteht im Falle

1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung mit öffentlicher Zentralkläranlage angeschlossen werden kann,
2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung mit öffentlicher Zentralkläranlage angeschlossen ist,
3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Der § 6 Kostenspaltung wird gestrichen. Die nachfolgenden Paragraphen ändern sich damit in ihrer Nummerierung.

Der § 6 Beitragssatz wird wie folgt neu gefasst:

Der Abwasserbeitrag beträgt:

- | | |
|-----------------------------|--------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 1,27 € |
| b) pro qm Geschossfläche | 2,65 € |

Im § 8 Stundung werden die Absätze 2 und 7 wie folgt geändert:

- (2) Einmalige Beiträge können zur Vermeidung erheblicher Härten im Sinne des § 222 Satz 1 der Abgabenordnung im Einzelfall über die in Absatz 1 genannte Frist hinaus gestundet werden. In diesem Fall soll der Beitrag in höchstens 20 Jahresraten entrichtet werden. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresraten werden durch Bescheid festgelegt.

Der jeweilige Restbetrag ist mit einem Zwölftel des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 0,1 Prozentpunkten für jeden vollen Monat zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtungen tilgen. Die Jahresraten stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der Fassung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 369, 713) in der jeweils geltenden Fassung gleich.

- (7) Beiträge für Abwasserentsorgungseinrichtungen, die bis zum Inkrafttreten des Beitragsbegrenzungsgesetzes bereits entstanden sind, werden in den Fällen des § 7 Abs. 7 erst zu dem Zeitpunkt fällig, zu dem nach dieser Bestimmung die sachliche Beitragspflicht entstehen würde; bereits gezahlte Beträge werden auf Antrag unverzinst zurückgezahlt und unverzinst gestundet. Die Rückzahlung erfolgt unverzüglich nach Anpassung des Satzungsrechts an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitragsbegrenzungsgesetzes, spätestens zwölf Monate nach Antragstellung.

Im § 11 Absatz 2 Grundgebühr werden die Gebühren wie folgt erhöht:

- (1) Die Grundgebühr bei Grundstücken mit Anschluss an eine zentrale Kläranlage beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n) / Dauerdurchfluss (Q_3)

bis $Q_n \leq 2,5 \text{ m}^3/\text{h}$ / $Q_3 \leq 4 \text{ m}^3/\text{h}$	14,00 €/Monat
bis $Q_n \leq 6,0 \text{ m}^3/\text{h}$ / $Q_3 \leq 10 \text{ m}^3/\text{h}$	33,60 €/Monat
bis $Q_n \leq 10,0 \text{ m}^3/\text{h}$ / $Q_3 \leq 16 \text{ m}^3/\text{h}$	56,00 €/Monat
bis $Q_n \leq 15,0 \text{ m}^3/\text{h}$ / $Q_3 \leq 25 \text{ m}^3/\text{h}$	84,00 €/Monat

bis $Q_n \leq 40,0 \text{ m}^3/\text{h}$ / $Q_3 \leq 63 \text{ m}^3/\text{h}$	224,00 €/Monat
bis $Q_n \leq 60,0 \text{ m}^3/\text{h}$ / $Q_3 \leq 100 \text{ m}^3/\text{h}$	336,00 €/Monat

Die Grundgebühr bei Grundstücken mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation ohne Anschluss an eine zentrale Kläranlage beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n) / Dauerdurchfluss (Q_3)

bis $Q_n \leq 2,5 \text{ m}^3/\text{h}$ / $Q_3 \leq 4 \text{ m}^3/\text{h}$	12,00 €/Monat
bis $Q_n \leq 6,0 \text{ m}^3/\text{h}$ / $Q_3 \leq 10 \text{ m}^3/\text{h}$	28,80 €/Monat
bis $Q_n \leq 10,0 \text{ m}^3/\text{h}$ / $Q_3 \leq 16 \text{ m}^3/\text{h}$	48,00 €/Monat
bis $Q_n \leq 15,0 \text{ m}^3/\text{h}$ / $Q_3 \leq 25 \text{ m}^3/\text{h}$	72,00 €/Monat
bis $Q_n \leq 40,0 \text{ m}^3/\text{h}$ / $Q_3 \leq 63 \text{ m}^3/\text{h}$	192,00 €/Monat
bis $Q_n \leq 60,0 \text{ m}^3/\text{h}$ / $Q_3 \leq 100 \text{ m}^3/\text{h}$	288,00 €/Monat

Im § 12 Einleitungsgebühren werden die Gebühren in den Absätzen 2, 4, 5 und 6 wie folgt erhöht:

- (2) Die Einleitgebühr für die Entsorgung des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Volleinleiter) beträgt 3,83 €/m³ Abwasser.
- 4) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Einleitgebühr auf 1,40 €/m³ Abwasser (Teileinleiter).

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

- 5) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten, überbauten, befestigten, vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (angeschlossene Grundstücksflächen). Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,44 €/m² und Jahr angeschlossene Grundstücksfläche.
- 6) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der vollversiegelten oder teilversiegelten öffentlichen Verkehrsfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann. Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,47 €/m² und Jahr angeschlossene öffentliche Verkehrsfläche.

§ 2 Inkrafttreten

Die Gebührenerhöhungen in den §§ 11 und 12 treten rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft. Im Übrigen treten die Änderungen am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Posterstein, 24. März 2025

Barth
Vorsitzende

Hinweis:

ThürKO § 21 Abs. 4 Satz 1 - 3

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Barth
Vorsitzende

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte am 26.03.2025 (Bereitstellungstag) durch elektronische Bereitstellung.